

Antrag und Weisung

des

Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern

an die

Stimmberechtigten des Bezirks Affoltern

betreffend

**Umwandlung des Zweckverbandes Sozialdienst
Bezirk Affoltern in die Interkommunale Anstalt KESB
Bezirk Affoltern per 1. Januar 2018**

-
- **Weisung, Bericht und Antrag**
 - **Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA)
KESB Bezirk Affoltern**

Weisung, Bericht und Antrag

Umwandlung des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern in die Interkommunale Anstalt KESB Bezirk Affoltern per 1. Januar 2018

gemäss Beschluss a.o. Delegiertenversammlung 01/2017 vom 26. Januar 2017

Für die Umwandlung des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern (Zweckverband, ZV) in eine interkommunale Anstalt (IKA) ist eine Abstimmung des Zweckverbandes erforderlich. Weil die Rechtsformumwandlung ein Geschäft von grosser Tragweite ist, das sich auf die einzelnen Verbandsgemeinden bedeutend auswirken kann, haben die Verbandsgemeinden ein unselbständiges Antragsrecht. **Gemäss Art. 22 der Statuten ist die Delegiertenversammlung zuständig für die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen.** Die Delegiertenversammlung stellt Antrag. Der Zweckverband muss die Abstimmung ansetzen und publizieren. Wahlleitende Behörde ist der Vorstand der Sitzgemeinde, d.h. der Vorstand der Gemeinde Affoltern.

Bericht

1. Die Vorlage in Kürze

Der heutige Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern besteht aus den zwei Zweckbereichen Sozialdienst und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Gemeinden. Die neuen Lösungen im Bereich Sozialdienst widerspiegeln die unterschiedlichen Vorstellungen der Gemeinden. 8 Gemeinden beabsichtigen eine Interkommunale Anstalt Sozialdienst (IKA SD) zu gründen (Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017).

Bezüglich KESB bilden die 14 Gemeinden einen KESB-Kreis. Eine gemeinsame Vorgehensweise bedeutet die Überführung des bisherigen Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt IKA KESB per 1. Januar 2018.

Die Interkommunale Anstalt ist wie der Zweckverband eine öffentlich-rechtliche Gesellschaftsform, sie hat aber gegenüber dem Zweckverband den Vorteil, dass die Strukturen einfacher sind und damit kürzere Entscheidungswege möglich werden. Die Form der IKA hat sich bei der Dileca (Dienstleistungscenter Amt) über Jahre bestens bewährt.

Im Anstaltsvertrag sind der Zweck der neuen Gesellschaft sowie die Organisation und die Finanzen geregelt. Die Organisation besteht aus Verwaltungsrat, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kontrollstelle. Damit wird die Organisation gegenüber dem Zweckverband vereinfacht. Die Aufsicht nehmen die Vorsteherchaften der Trägergemeinden wahr, die Fachaufsicht liegt beim Gemeindeamt und beim Bezirksrat (Rechtsmittelinstanz). Die Verrechnung der Dienstleistungen der IKA KESB erfolgt verursachergerecht, d.h. aufgrund der Fallverfahrenszahlen, welche nach Aufwand gewichtet sind.

Durch die Neuausrichtung des Sozialdienstes in eine separate Interkommunale Anstalt besteht der Zweckverband Ende 2017 nur noch aus der KESB-Tätigkeit. Mit der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 soll Beschluss gefasst werden über die Umwandlung des Zweckverbandes per 1. Januar 2018 in die Interkommunale Anstalt KESB Bezirk Affoltern.

Da sich alle Gemeinden an der Nachfolgeorganisation des Zweckverbandes, der IKA KESB, beteiligen müssen (weil jede Gemeinde einer KESB-Organisation angeschlossen sein muss), braucht es bei der Urnenabstimmung Einstimmigkeit, auch wenn der Zweckverband allein mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden könnte.

Nicht-Einstimmigkeit in der Urnenabstimmung hätte zur Folge, dass der Zweckverband mit all seinen Unzulänglichkeiten für die KESB-Tätigkeit weiterbestehen würde.

Die Delegierten sollen den Gemeinderäten empfehlen, dass die Stimmberechtigten am 21. Mai 2017 an der Urne der Umwandlung des Zweckverbandes in die IKA KESB zustimmen, damit eine wichtige Aufgabe gemeinsam mit einer modernen Organisation und verursachergerechter Kostenverrechnung effizient gelöst werden kann.

Der Vorstand beantragt den Delegierten, dass sich der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern per 1. Januar 2018 in die Interkommunale Anstalt KESB Bezirk Affoltern umwandelt.

2. Der heutige Sozialdienst und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Der heutige Sozialdienst wurde 1965 als Zweckverband der 14 Ämtler Gemeinden gegründet. Hintergrund war die Überzeugung, dass die einzelnen Gemeinden zu klein sind, um diese Aufgaben selbständig zu erfüllen und dass man gemeinsam eine wirkungsvolle Organisation im Dienste der Schwächeren unserer Gesellschaft bilden kann.

Mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR) hat der Regierungsrat bestimmt, dass die 14 Gemeinden des Knonauer Amtes einen Behördenkreis für eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bilden sollen. Im Jahre 2012 wurden deshalb die Statuten des Zweckverbandes mit dem neuen Zweckbereich KESB ergänzt. Die KESB Bezirk Affoltern startete am 1. Januar 2013.

Im gleichen Jahr hat die Gemeinde Affoltern a.A. ihre Mitgliedschaft im Zweckbereich Sozialdienst per 31. Dezember 2015 gekündigt. Dies betraf aber nur den einen Zweckbereich (nämlich den Zweckbereich Sozialdienst), weil bezüglich des Zweckbereichs KESB alle 14 Gemeinden eine gemeinsame Behörde bilden müssen. In der Folge wurde im Zweckverband Sozialdienst das Projekt Konsens 2016 lanciert mit dem Ziel, durch Modularisierung des Leistungsangebotes auf unterschiedliche Bedürfnisse der Gemeinden eingehen zu können, denn nach den aktuellen Statuten können die Dienstleistungen nur als Gesamtpaket bezogen werden. Die damit verbunden gewesene Statutenrevision konnte aber nicht befriedigen, weil bezüglich Stimmrecht oder Haftung die unterschiedlichen Beteiligten der Gemeinden nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Der Zweckverband hat deshalb die für die Gemeindeversammlungen vom Dezember 2015 vorgesehene Statutenrevision zurückgezogen, zumal im Herbst 2015 klar wurde, dass auch die Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. (Unteramt) ihre Mitgliedschaft im Zweckbereich Sozialdienst kündigen würden.

Im Oktober 2015 stellte sich deshalb die Frage «Wie weiter?».

3. Gemeinsame Vorgehensweise im Amt

Die Analyse der aktuellen Situation des Zweckverbandes Sozialdienst ergab, dass für die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Ämtler Gemeinden neue Lösungen erforderlich sind. Insbesondere zeigte sich, dass eine organisatorische Trennung der von nationalen Gesetzen und regierungsrätlichen Vorgaben geprägten KESB mit allen 14 Gemeinden und dem Sozialdienst mit Wahlfreiheit der Gemeinden nötig ist. Es zeichnete sich somit ab, dass zwei organisatorische Einheiten erforderlich werden. Bei der

künftigen Einheit für den Sozialdienst sollte zusätzlich die Möglichkeit einer vollen Mitgliedschaft im Sinne der Trägergemeinde oder eine Zusammenarbeit mit Gemeinden, die nur einzelne Dienstleistungen beanspruchen wollen, geschaffen werden.

Die Umsetzung dieser Grobkonzeption setzte viel Detailarbeit voraus, weshalb das Projekt «Soziales Netz Knonaueramt» SoNeK initialisiert wurde. Das Projekt wurde bewusst als Projekt der Gemeinden (und nicht des Zweckverbandes) aufgesetzt, um die Einbindung aller Gemeinden zu gewährleisten. Das Projekt wurde durch eine Steuergruppe mit je einem offiziell vom Gemeinderat delegierten Mitglied aus allen 14 Gemeinden gesteuert und mit einer Projektgruppe vorangetrieben, welche aus Gemeindevertretern und dem operativen Leiter des heutigen Zweckverbandes zusammengesetzt ist.

Aus dem Projekt SoNeK ergab sich folgende künftige Organisation des Sozialdienstes:

- Die 8 Gemeinden Aeugst a.A., Hausen a.A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach gründen per 1. Januar 2018 gemeinsam die Interkommunale Anstalt Sozialdienst (IKA SD).
- Die Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. bauen zwar die Sozial- und Wirtschaftshilfe selber auf, sie wollen sich aber für die übrigen Leistungen auf die IKA SD abstützen.
- Die Gemeinde Affoltern a.A. betreibt weiterhin ihren eigenen Sozialdienst und die Gemeinden Kappel a.A. und Rifferswil schliessen sich ab 1. Januar 2018 bezüglich Sozialdienst Affoltern a.A. an.

Als Organisationsform für die KESB ist eine zweite interkommunale Anstalt vorgesehen, an der alle 14 Ämtler Gemeinden beteiligt sind. Über die Umwandlung des Zweckverbandes in die IKA KESB soll am 21. Mai 2017 an der Urne abgestimmt werden.

4. Interkommunale Anstalt IKA als künftige Rechtsform für die KESB

4.1 Kennzeichen der IKA und Vorteile gegenüber dem ZV

Die Rechtsform der (Gemeinde- oder Kantons-) Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Gesellschaftsform, die ziemlich flexibel ausgestaltet werden kann. Sie wird verwendet für Alters- und Pflegeheime einer Gemeinde oder für die Kantonalkasse. Die Anstalt kann auch so aufgebaut werden, dass mehrere Gemeinden gemeinsame Aufgaben in sie ausgliedern können. In diesem Fall

spricht man von einer interkommunalen Anstalt IKA. Die gut bekannte und bewährte Dileca (Dienstleistungscenter Amt) ist eine IKA.

Die IKA stellt eine einfachere Organisationsform als der Zweckverband dar. Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat, der einen Verwaltungsratsausschuss bilden kann. Damit entfällt die Aufteilung der strategischen Führung auf eine Delegiertenversammlung und einen Vorstand bzw. eine Betriebskommission. So werden die Entscheidungswege kürzer. Die Aufsicht verbleibt bei den Vorsteherchaften der Trägergemeinden, d.h. sie genehmigen Jahresbericht und Jahresrechnung. Die Fachaufsicht liegt beim Bezirksrat und beim Obergericht. Strategische Entscheidungen fällt der Verwaltungsrat selbständig, ebenso legt der Verwaltungsrat das Budget fest. Da die KESB personalintensiv ist und kaum Investitionen erforderlich sind, ist das bei der IKA nicht vorgesehene (Finanz-)Referendum durch die Stimmberechtigten auch nicht erforderlich. Die Stimmberechtigten sind aber im Zusammenhang mit dem Anstaltsvertrag, wesentlichen Änderungen und bei der Auflösung der Anstalt mittels Urnenabstimmungen demokratisch eingebunden. Die IKA ist vermögensfähig, finanziert wird die IKA über die Dienstleistungsverrechnung.

4.2 Wesentliche Bestimmungen im Anstaltsvertrag

Die Bestimmungen im Gründungs- oder Anstaltsvertrag (vgl. Beilage) entsprechen den Statuten des Zweckverbandes. Der Begriff «Gründungsvertrag» bedeutet, dass die beteiligten Trägergemeinden miteinander einen Vertrag über die Gründung der IKA KESB abschliessen. Damit gelten die bei Verträgen üblichen Regelungen, z.B. bezüglich Änderbarkeit des Vertrags. Bei wichtigen Änderungen braucht es Einstimmigkeit, sonst könnte z.B. eine Mehrheit von Trägergemeinden eine für eine Minderheit von Trägergemeinden sehr ungünstige Finanzierung beschliessen, ohne dass sich die Minderheit wehren könnte.

Da der Anstaltsvertrag vom Regierungsrat genehmigt werden muss, erfolgte eine Vorprüfung durch das Gemeindeamt. Damit erfüllt der Vertrag die Anforderungen des Kantons.

Es folgen Erläuterungen zu wesentlichen Bestimmungen des Anstaltsvertrags.

4.2.1 Zweck der IKA KESB, Aufgaben

Gemäss Art. 2 bilden die Trägergemeinden einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Der Zweck der IKA KESB ist die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche die entsprechenden gesetzlichen Aufgaben erfüllt. Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und arbeitet mit der Berufsbeistandsorganisation der IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern, mit anderen qualifizierten Berufsbeistandsorganisationen oder mit privaten Beiständen und Beiständinnen zusammen.

4.2.2 Organisation der IKA

Die Organisation umfasst den Verwaltungsrat, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und die Kontrollstelle.

Die Vorsteherschaften der Trägergemeinden (Gemeinderäte) übernehmen die Aufsicht mit den in Art. 8 aufgeführten Aufgaben. Etwas speziell ist dabei die Kompetenz der Vorsteherschaften zur Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Stellenplans. Hintergrund dafür ist, dass im fünfköpfigen Verwaltungsrat nicht alle Gemeinden vertreten sind aber mit dieser Regelung eine Mehrheit der Vorsteherschaften einem so wichtigen Planungsinstrument wie dem Stellenplan zustimmen müssen. Die Fachaufsicht liegt beim Gemeindeamt und beim Bezirksrat (Rechtsmittelinstanz).

Ein Legislativorgan, wie die Delegiertenversammlung oder die Gemeindeversammlung, für Erlasse, Budgetgenehmigungen etc., ist nicht vorgesehen. Dies vereinfacht die laufende Geschäftstätigkeit durch kurze Entscheidungswege. Umgekehrt erfordern grundsätzliche Fragestellungen (Vertragsänderungen, Änderungen der Finanzmittel) die Zustimmung der Trägergemeinden an der Urne. Da dies in der Regel nicht sehr oft vorkommt, kann die seltene, aber aufwendige Einbindung der Trägergemeinden an der Urne zugunsten der operativen Flexibilität und Schnelligkeit in Kauf genommen werden.

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese müssen nicht Gemeinderatsmitglieder sein, sondern «Technokraten», welche Skills und Erfahrungen in den erforderlichen Disziplinen wie KESB-Tätigkeit, Finanzen, Kommunikation, Prozessabläufe oder Recht mitbringen. Es findet keine Wahl in üblicher Form statt, sondern die Ernennung erfolgt durch mehrheitliche Zustimmung der Vorsteherschaften der Trägergemeinden zu einem Vorschlag. Art. 9 regelt die Vorgehensweise.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in Art. 10 ausführlich beschrieben. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Oberaufsicht über die KESB, mit Ausnahme der Fachaufsicht. Diese Oberaufsicht umfasst z.B. die Überwachung der gemeinsamen Dienstleistungen der IKA SD und IKA KESB auf Basis von durch den Verwaltungsrat abgeschlossenen Vereinbarungen. Des Weiteren umfasst die Oberaufsicht die Finanzbuchhaltung, die Administration, die IT und die Räumlichkeiten. Art. 11 bis 13 enthalten übliche Regelungen.

Gemäss Art. 14 ernennt der Verwaltungsrat den Präsidenten oder die Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie deren übrige Mitglieder und die Ersatzmitglieder.

Die Aufgaben und Kompetenzen der KESB sind in Art. 15 detailliert geregelt.

Die Zusammensetzung und Bestimmungen der Kontrollstelle ergeben sich aus Art. 16. In Art. 17 werden die Aufgaben der Kontrollstelle beschrieben.

Die Anstellungsverhältnisse gemäss Art. 18 verbleiben wie im heutigen Zweckverband öffentlich-rechtlich. Auch bezüglich Pensionskasse ergeben sich für die Mitarbeitenden keine Änderungen.

Als Folge der öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsform gelten gemäss Art. 19 Regelungen für das öffentliche Beschaffungswesen, auch wenn die IKA KESB kaum grössere Beschaffungen tätigen wird.

4.2.3 Finanzen

Die Verrechnung der Dienstleistungen der IKA KESB erfolgt gemäss Art. 20 verursachergerecht, d.h. aufgrund der Fallverfahrenszahlen, welche nach Aufwand gewichtet sind. Die Erfassung der Fallverfahrensarten erfolgt laufend bei der KESB-Tätigkeit, damit kann für die Gemeinden monatlich ein transparenter Leistungsausweis erstellt werden, wobei bei kleinen Fallzahlen einer Gemeinde aus Datenschutzgründen nur ein summarischer Leistungsausweis erstellt wird.

Durch die verursachergerechte Verrechnung der Dienstleistungen entfallen die heutigen «Ausgleichsbelastungen» aufgrund von Einwohnerzahlen und Steuerkraft. Dies hat in der Vergangenheit zu teilweise grotesken Verschiebungen der Belastung einzelner Gemeinden geführt.

Im Gegensatz zum heutigen Zweckverband werden nicht einfach am Ende des Rechnungsjahres alle effektiven Kosten verrechnet, sondern nur die durch die Gemeinde gemäss gewichteten Fallverfahrenszahlen wirklich beanspruchten Leistungen zu den budgetierten Basiskosten («Tarif»). Damit haben die Gemeinden mehr Planungssicherheit mit fixem «Tarif».

Mehrkosten können nur dann entstehen, wenn die Gemeinde mehr Leistung als geplant beansprucht.

Die Kalkulation erfolgt nach Vollkosten mit Zuschlag von max. 5% für Kosten- und Auslastungsschwankungen. Dies erlaubt der IKA KESB ohne «Polster» zu budgetieren und mit einem transparenten Zuschlag in der Rechnung Schwankungen auszugleichen.

Wie jede «geschäftstätige» Organisation mit eigener Bilanz und Erfolgsrechnung braucht auch die IKA Kapital in den Aktiven, finanziert durch Eigenkapital. Dazu dient das Dotationskapital gemäss Art. 21 (entsprechend dem Aktienkapital einer AG). Mit einer Million Franken Dotationskapital, das mit einem Betriebskredit zu ergänzen ist, kann die IKA KESB operativ tätig werden und die Löhne bezahlen. Die Verrechnung an die Gemeinden erfolgt in der IKA monatlich.

Das Dotationskapital von CHF 1'000'000 wird nach Einwohnerzahl auf die Trärgemeinden verteilt. In den Gemeinderechnungen führt dies zu einer Transaktion in der Bestandesrechnung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen. Es gibt jedoch keine volle Belastung der laufenden Rechnung mit einem Aufwand, sondern nur durch die jährliche Abschreibung (HRM1: 10% degressiv).

Die Art. 22 bis 25 enthalten übliche Bestimmungen.

4.2.4 Schlussbestimmungen

Änderungen des Anstaltsvertrags, welche die Stellung der Trärgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, erfordern gemäss Art. 26 die Zustimmung aller Trärgemeinden (vgl. Hinweise am Anfang des Abschnitts 4.2).

Art. 27 regelt die Kündigung durch eine Trärgemeinde und Art. 28 die Auflösung und Liquidation, welche ein qualifiziertes Mehr erfordert.

Der Anstaltsvertrag tritt parallel zum neuen Gemeindegesetz per 1. Januar 2018 in Kraft.

4.3 Übergang vom heutigen Zweckverband zur IKA KESB

Mittlerweile haben alle Gemeinden ihre Mitgliedschaft im Zweckbereich Sozialdienst des Zweckverbandes per 31. Dezember 2018 gekündigt (mit Antrag auf Verkürzung der Kündigungsfrist per 31. Dezember 2017). Die Weiterführung des Sozialdienstes haben die Gemeinden unterschiedlich geregelt (vgl. Kapitel 3). Das Projekt SoNeK wird sicherstellen, dass sämtliche personellen und materiellen Ressourcen des bisherigen Sozialdienstes per 31. Dezember 2017 in die entsprechenden SD-Nach-

folgeorganisationen transferiert sind. Damit ist gewährleistet, dass der Zweckverband am 31. Dezember 2017 nur noch die personellen und materiellen Ressourcen der KESB umfasst. Das Personal wird per 1. Januar 2018 in die IKA KESB transferiert. Eine Umwandlung von Investitionsbeiträgen ist nicht erforderlich, da in der Vergangenheit die Gemeinden keine Investitionsbeiträge geleistet haben, sondern die Kleininvestitionen (PCs etc.) über die laufende Rechnung abgewickelt wurden.

5. Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden

Mit dem Übergang vom heutigen Zweckverband zur interkommunalen Anstalt ändern sich verschiedene Einflussgrössen:

- **Kostenverteiler:** Der bisherige Kostenverteiler (1/3 Fallzahl, 1/3 Einwohnerzahl, 1/3 Steuerkraft) ändert sich fundamental zu einer verursachergerechten Belastung der Gemeinden, d.h. einer Belastung aufgrund der Fallverfahrenszahlen, welche nach Aufwand gewichtet werden.
- Die KESB-Leistungen für unbegleitete jugendliche Asyl-Suchende MNA werden ab 2017 separat ausgewiesen und können damit korrekt weiterverrechnet werden.

Kostensimulationen mit bisherigen Daten sind nicht ohne weiteres möglich, da nach Aufwand gewichtete Fallverfahrenszahlen bisher nicht erfasst wurden. Eine genaue Berechnung der Mehr- oder Minderbelastung der Gemeinden kann deshalb nicht durchgeführt werden.

Das Projekt SoNeK führte im Jahre 2016 simulationshalber die Fallgewichtung per 1. Januar 2017 ein. Aufgrund ungünstiger Erfahrungen wurde dann bei der KESB zur Methode der KESB-Verfahren gewechselt. Zahlen dazu liegen seit 1. Oktober 2016 vor. Damit kann für das Budget 2018 bereits auf ersten Erfahrungswerten aufgebaut werden. Zudem ist das Projekt SoNeK einer hohen Kostentransparenz verpflichtet und hat dies im Rahmen der Konzeption der neuen Sozialorganisation mit Modellrechnungen umgesetzt. Dies und die im Abschnitt 4.2.3 beschriebenen Grundsätze zeigen klar, dass mit der IKA KESB eine kostenbewusste Organisation entsteht, mit verursachergerechter Belastung der Gemeinden.

6. Erforderliche Schritte für die Umsetzung

Entsprechend dem geplanten Vorgang lautet die Abstimmungsfrage am 21. Mai 2017:

«Wollen Sie, dass sich der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern per 1. Januar 2018 in eine Interkommunale Anstalt gemäss **Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA) KESB Bezirk Affoltern** umwandelt?»

Da sich alle Gemeinden an der Nachfolgeorganisation des Zweckverbandes, der IKA KESB beteiligen müssen, (weil jede Gemeinde einer KESB-Organisation angeschlossen sein muss) braucht es bei der Urnenabstimmung Einstimmigkeit, auch wenn der Zweckverband allein mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden könnte (Art. 18 und 47 der Statuten).

Nicht-Einstimmigkeit in der Urnenabstimmung hätte zur Folge, dass der Zweckverband mit all seinen Unzulänglichkeiten für die KESB-Tätigkeit bleiben würde.

Damit eine wichtige Aufgabe gemeinsam mit einer modernen Organisation und verursachergerechter Kostenverrechnung effizient durchgeführt werden kann, ist ein gemeinsames Vorgehen aller 14 Ämtler Gemeinden sinnvoll und wichtig.

Im Anschluss an den Gründungsentscheid am 21. Mai 2017 erfolgt der Aufbau der neuen Organisation, damit per 1. Januar 2018 alles bereit steht.

7. Beurteilung und Empfehlung

Die Trennung von Sozialdienst und KESB ergibt sich aus den heutigen Absichten der Gemeinden gemäss Kapitel 3. Die neuen Lösungen im Bereich Sozialdienst entsprechen den unterschiedlichen Vorstellungen der Gemeinden und gewährleisten eine optimale Gestaltung des Sozialdienstes im Knonauer Amt.

Bezüglich KESB bilden die 14 Gemeinden einen KESB-Kreis. Durch die Überführung des bisherigen Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt IKA KESB wird diese wichtige Aufgabe gemeinsam mit einer modernen Organisation und verursachergerechter Kostenverrechnung effizient gelöst.

Die Gemeinderäte aller 14 Verbandsgemeinden empfehlen den Stimmberechtigten, am 21. Mai 2017 dem Antrag der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern zuzustimmen und damit die Rechtsformänderung vom Zweckverband in eine Interkommunale Anstalt (IKA) zu genehmigen.

Beilage

Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA) KESB Bezirk Affoltern (vom 31.01.2017 - definitive Version nach DV und GA).

Antrag

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern unterbreitet den Stimmberechtigten folgende Abstimmungsfrage:

«Wollen Sie, dass sich der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern per 1. Januar 2018 in eine Interkommunale Anstalt gemäss **Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA) KESB Bezirk Affoltern** umwandelt?»

Die RPK des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern hat den Antrag am 16. Januar 2017 geprüft. Sie beantragt den Delegierten, dem Antrag zuzustimmen.



Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt (IKA) KESB Bezirk Affoltern

Inhaltsübersicht

A	Grundlagen	1
B	Organisation	3
	1. Allgemeines	3
	2. Verwaltungsrat	4
	3. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	6
	4. Kontrollstelle	7
	5. Personal und Vergaben	8
C	Finanzen	8
D	Schluss- und Übergangsbestimmungen	10

A GRUNDLAGEN

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. gründen als Trägergemeinden unter dem Namen

KESB Bezirk Affoltern

eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und wandeln den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern in diese Anstalt um.

² Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

³ Die Anstalt tritt in die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern ein.

Art. 2 Zweck

¹ Die Trägergemeinden bilden einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

² Die Anstalt schafft eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 440 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), welche die entsprechenden gesetzlichen Aufgaben erfüllt.

³ Sie kann untergeordnete administrative Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszwecks an Dritte übertragen.

Art. 3 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Die Anstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

² Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

³ Ihr Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.

Art. 4 Aufgaben

¹ Der Anstalt sind die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gemäss ZGB und EG KESR übertragen.

² Sie arbeitet mit der Berufsbeistandsorganisation der IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern oder mit anderen qualifizierten Berufsbeistandsorganisationen oder mit privaten Beiständen und Beiständinnen zusammen.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Anstalt ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich und erfordert eine Änderung des Anstaltsvertrags.

Art. 6 Publikationsorgan

Die Anstalt nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

B ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 7 Organe der Anstalt

¹ Die Organe der Anstalt sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Kontrollstelle.

Art. 8 Aufsicht über die Anstalt

¹ Die Vorsteherschaften der Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Anstalt wahr, soweit die Aufsicht nicht anderen Stellen übertragen ist.

² Diese Aufgabe umfasst:

1. Ernennung, Abberufung und Beaufsichtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
2. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Stellenplans für die Mitglieder der KESB und die Mitarbeitenden ihres Sekretariats,
3. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Anstalt,
4. Kenntnissnahme von Budget sowie Finanz- und Aufgabenplan der Anstalt,
5. Genehmigung der Detailregelung gemäss Art. 20 Abs. 5, die insbesondere die Fallverfahrensgewichtung und den Ausgleichszuschlag regelt,
6. Festlegung der Kontrollstelle,
7. Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrats.

³ Ein den Vorsteherschaften der Trägergemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit dieser zugestimmt hat, es sei denn, dieser Vertrag sehe für die einzelnen Beschlüsse ein qualifiziertes Mehr vor. Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch für nicht zustimmende Trägergemeinden verbindlich.

2. Verwaltungsrat

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von den Vorsteherschaften der Trägergemeinden bestimmt werden. Der Gemeindepräsident von Aeugst a.A. erstellt dazu erstmals in Absprache mit den anderen Gemeindepräsidenten einen Vorschlag. Zu Beginn der folgenden Amtsperioden erfolgt der Vorschlag unter der Leitung des früheren VR-Präsidenten in Absprache mit den Gemeindepräsidenten.

² Der Verwaltungsrat wird nach Möglichkeit fachlich ausgewogen zusammengesetzt.

³ Eine Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Die Vorsteherschaften der Trägergemeinden können Verwaltungsräte jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen und ersetzen, aber auch mehrmals wiederwählen.

⁴ Unter der Leitung des Gemeindepräsidenten von Aeugst a.A. konstituiert sich der Verwaltungsrat erstmals. Zu Beginn der folgenden Amtsperioden konstituiert sich der Verwaltungsrat unter der Leitung des früheren VR-Präsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Anstalt in allen administrativen Belangen und sorgt für eine nachhaltige Entwicklung.

² Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung der Finanzkompetenzordnung,
2. Beschlussfassung über Ausgaben gemäss seinen Finanzkompetenzen,
3. Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB gemäss den Ernennungsvoraussetzungen des EG KESR,
4. Ernennung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der KESB, sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der KESB-Behörde gemäss den Ernennungsvoraussetzungen des EG KESR und auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB,
5. Oberaufsicht über die KESB mit Ausnahme der Fachaufsicht,

6. Erlass des Stellenplans für die Mitglieder der KESB und die Mitarbeitenden ihres Sekretariats,
7. Erlass und Anpassung des Personalreglements für die Behördenmitglieder der KESB sowie für die Angestellten des Sekretariats der KESB gemäss Art. 18,
8. Erlass und Anpassung des Organisationsreglements,
9. Erlass des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates zuhanden der Trägergemeinden,
10. Festsetzung des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans,
11. Beschluss über die Detailregelung gemäss Art. 20 Abs. 5 zuhanden der Trägergemeinden,
12. Beschluss über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden der Trägergemeinden,
13. Abschluss von weiteren, für die Anstalt wichtigen Verträgen,
14. Antragstellung an die Trägergemeinden betreffend Aufnahme weiterer Gemeinden in die interkommunale Anstalt,
15. Beratung und Antragstellung an die Trägergemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen,
16. Bestimmung des Leitbildes und der Strategie,
17. Verantwortung für Administratives wie die Finanzbuchhaltung, IT, Räume, in Absprache mit dem KESB-Präsidenten bzw. der KESB-Präsidentin.

Art. 11 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin oder auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin der KESB zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Präsidenten oder der Präsidentin der KESB mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich abzugeben.

² Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Der Präsident oder die Präsidentin der KESB nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁵ Das Aktuariat wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem KESB-Präsidenten oder der -Präsidentin bestimmt.

Art. 12 Beschlussfassung und Protokolle

¹ Der Verwaltungsrat fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Aktuar zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung abzunehmen.

Art. 13 Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrates wird im Entschädigungsreglement festgelegt.

3. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**Art. 14 Wahl und Zusammensetzung**

¹ Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten oder die Präsidentin der KESB sowie deren übrige Mitglieder und die Ersatzmitglieder.

² Im Übrigen konstituiert sich die KESB selbst.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die KESB erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Trägergemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

² Die KESB stellt die Mitarbeitenden des Behördensekretariats an und regelt ihre Arbeitsverhältnisse.

³ Der Präsident oder die Präsidentin der KESB trägt die Verantwortung für die operative Betriebsführung nach den Vorgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und den administrativen Vorgaben des Verwaltungsrates. Dazu gehören insbesondere die Beziehungen zu den Trägergemeinden, die Personalführung sowie das Finanz- und Rechnungswesen.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin der KESB hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Entscheide über Ausgaben in seiner oder ihrer Finanzkompetenz,
2. Beschluss über die gebundenen Ausgaben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der KESB gemäss ZGB und EG KESR,
3. Sicherstellung, dass Finanz- und Aufgabenplan, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht ausgearbeitet werden,
4. Sicherstellung, dass die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorbereitet und vollzogen werden,
5. Umsetzung des Dienstleistungsangebotes der Anstalt,
6. Rapportierung der Zielerreichung an den Verwaltungsrat auf Basis der vereinbarten Kennzahlen,
7. Controlling und Qualitätssicherung,
8. Anstellung, Entlassung und Führung des Sekretariatspersonals,
9. Ausgabenvollzug.

4. Kontrollstelle**Art. 16 Zusammensetzung und Wählbarkeit**

¹ Als Kontrollstelle wird eine juristische oder natürliche Person bestimmt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe erfüllt.

² Die Kontrollstelle wird durch die Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden bestimmt.

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle prüft finanztechnisch, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über den Umgang mit einem Aufwand- oder Ertragsüberschuss dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. Sie erstattet dem Verwaltungsrat, den Vorsteherschaften der Trägergemeinden und dem Bezirksrat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes schriftlich Bericht.

² Die Organe der Anstalt übergeben der Kontrollstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

5. Personal und Vergaben

Art. 18 Anstellungsbedingungen

- ¹ Die Anstellungsverhältnisse der Anstalt sind öffentlich-rechtlich.
- ² Die Anstellungsbedingungen richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Personalrecht. Besondere Vollzugsbestimmungen sind vom Verwaltungsrat zu erlassen.

Art. 19 Öffentliches Beschaffungswesen

- ¹ Auf die Vergaben von öffentlichen Aufträgen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) der Anstalt findet das Submissionsrecht Anwendung.

C FINANZEN

Art. 20 Kaufmännische Führung

- ¹ Die Anstalt wird nach den Bestimmungen des KESR geführt. Sie finanziert sich über Gebühren für die Verfahrenskosten und über die Abgeltung ihrer Aufgabenerfüllung durch die Trägergemeinden.
- ² Die Anstalt verrechnet den Trägergemeinden die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten für ihre Aufgabenerfüllung nach Massgabe der Fallverfahrenszahlen, welche aufgrund der Fallverfahrensart nach durchschnittlichem Aufwand gewichtet sind, und mit einem Zuschlag gemäss Abs. 3.
- ³ Die gewichteten Fallverfahrenskosten werden erhöht durch einen Zuschlag von maximal 5% für den Ausgleich von Kosten- und Auslastungsdifferenzen, die sich gemessen an den jährlichen Festlegungen über die Fallverfahrenszahlplanungen ergeben.
- ⁴ Die Anstalt regelt in einer jährlichen Detailregelung die Einzelheiten, worunter insbesondere die Fallverfahrensgewichtung und den gültigen Prozentsatz des Zuschlages gemäss Abs. 3 sowie die Festlegungen zur Fallverfahrenszahlplanungen.
- ⁵ Ein allfälliger Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugeschlagen bzw. entnommen. Das Eigenkapital soll einen durchschnittlichen Jahresertrag der letzten 4 Jahre nicht übersteigen.

Art. 21 Finanzstruktur

- ¹ Die Anstalt verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen.
- ² Die Anstalt übernimmt die Aktiven und Passiven des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern.
- ³ Die Trägergemeinden statten die Anstalt zudem mit einem Dotationskapital im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres der Gründung aus.
- ⁴ In diesem Verhältnis leisten sie Einlagen von insgesamt CHF 1'000'000 als Dotationskapital.
- ⁵ Später in die Anstalt eintretende Trägergemeinden bringen einen Betrag von CHF 20 pro Einwohner (Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres des Eintritts) ins Dotationskapital ein.

Art. 22 Fremdmittel

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit kann die Anstalt Fremdmittel bei den Trägergemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

Art. 23 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts (Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung).

Art. 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit der Anstalt haftet unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts (ZGB und kantonales Haftungsgesetz) ausschliesslich die Anstalt. Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.
- ² Der im Falle der Haftung nach kantonalem Haftungsgesetz von jeder Trägergemeinde zu tragende Anteil, bestimmt sich jeweils im Verhältnis des gewichteten Fallverfahrensaufwandes des Vorjahres, in dem die Haftung zum Tragen kommt.

D SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Änderungen des Anstaltsvertrages

¹ Änderungen des Anstaltsvertrages, welche die Stellung der Trägergemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, erfordern die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne. Dies betrifft:

1. die Änderung des Anstaltszwecks,
2. die Erhöhung des Dotationskapitals,
3. wesentliche Änderungen der Kostenbeteiligung der Trägergemeinden,
4. andere Grundzüge der Finanzierung,
5. Änderungen bezüglich Austritt und Auflösung.

² Für andere Änderungen des Anstaltsvertrages ist die Zustimmung der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Trägergemeinden durch Urnenabstimmung erforderlich.

Art. 27 Austritt

¹ Jede Trägergemeinde kann unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus der Anstalt austreten, erstmals auf Ende des vierten Bestandesjahres der Anstalt.

² Der Verwaltungsrat kann die zweijährige Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Trägergemeinde abkürzen.

³ Das Dotationskapital, welches die Trägergemeinde beim Eintritt in die Anstalt leistete, wird auf den Austritt hin in ein zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren umgewandelt.

⁴ Im Übrigen haben die austretenden Trägergemeinden keinerlei Anspruch auf das Anstaltsvermögen oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 28 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung der Anstalt ist mit Zustimmung von 2/3 aller Trägergemeinden an der Urne und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.

² Die Trägergemeinden erhalten ihre Darlehen zurück.

³ Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden zu nennen. Dieser richtet sich nach dem Verhältnis ihres Anteils am Dotationskapital zum Zeitpunkt der Auflösung.

⁴ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht im Auflösungsbeschluss anderen Personen übertragen wird.

Art. 29 Genehmigung durch den Regierungsrat

¹ Der Anstaltsvertrag sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 30 Inkrafttreten des Anstaltsvertrages

¹ Der Anstaltsvertrag tritt in Kraft, wenn ihm alle Gemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Bezirk Affoltern zustimmen.

² Der Anstaltsvertrag tritt am 1.1.2018 in Kraft.

³ Fällt das Datum der Inkraftsetzung nicht mit dem Beginn einer Amtsperiode zusammen, werden die Organe für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.

Art. 31 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse des Zweckverbands Sozialdienst Bezirk Affoltern gehen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstalt auf sie über.

